

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
die Vollziehung der Art. 120 und 121 des Bundes-
gesetzes über Kranken- und Unfallversicherung (Ver-
sicherungsgericht).

(Vom 6. November 1914.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 15. April 1913 betreffend die Kranken- und Unfallversicherung (Bundesbl. 1913, II, 889) haben wir Sie eingeladen, uns bis am 30. November 1913 verschiedene Mitteilungen und Aufstellungen zu unterbreiten.

Auf Wunsch verschiedener Kantonsregierungen haben wir mit Kreisschreiben vom 15. Dezember 1913 (Bundesbl. 1913, V, 366) die Frist für die Aufstellung der Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien bis am 1. Februar 1914, für die übrigen erbetenen Massnahmen bis am 31. Mai 1914 verlängert.

Zu diesen Massnahmen gehört auch die Bezeichnung des kantonalen Versicherungsgerichtes und die Ordnung des Verfahrens (Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes). Hinsichtlich dieser kantonalen Erlasse haben wir mit Kreisschreiben vom 14. Mai 1914 (Bundesbl. 1914, III, 294) dem Wunsche um weitere Erstreckung der Frist bis am 15. September 1914 entsprochen.

Unter Berufung auf die Beeinflussung der Gesetzgebung durch die Kriegsereignisse werden wir um eine nochmalige Verlängerung der Frist ersucht.

Indem wir hiermit diesem Wunsche durch eine weitere Fristerstreckung bis am 31. Mai 1915 entsprechen, bemerken wir, dass es sich dabei einzig um die Vollziehung der Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes durch die Kantone handelt.

Demgemäss laden wir diejenigen Kantonsregierungen ein, die mit den übrigen im Kreisschreiben vom 15. April und 15. Dezember 1913 erwähnten Erlasse und Mitteilungen noch im Rückstande sind, uns dieselben in möglichst kurzer Frist zu unterbreiten.

Wir benutzen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. November 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 30. Oktober 1914.)

Zur Linderung der Kriegsnot in der Schweiz sind den Bundesbehörden nachgenannte Geschenke eingegangen:

- Fr. 2500 als teilweises Ergebnis einer Sammlung, welche die Schweizerkolonie in Rio de Janeiro veranstaltet hat, zugunsten der eidg. Winkelriedstiftung;
- Fr. 1050 von Schweizern in Hamaden (Persien); welche Summe dem Fonds für spezielle militärische Zwecke überwiesen wird;
- Fr. 100 von Herrn Prof. von Bising (durch Vermittlung des Herrn Prof. Dr. Pfuhl, in Basel); der Betrag wird dem Fonds für spezielle militärische Zwecke zugewiesen.

Die freundlichen Gaben werden von der Behörde bestens verdankt.

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die
Vollziehung der Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes über Kranken- und
Unfallversicherung (Versicherungsgericht). (Vom 6. November 1914.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1914
Date	
Data	
Seite	319-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 542

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.